



EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN • Rue Guimard 7 • 1040 Bruxelles

Frau/Herrn
Abgeordnete/Abgeordneter
Mitglied des Europäischen Parlaments
Europäisches Parlament
Rue Wiertz 60
1047 Bruxelles

Rue Guimard 7
1040 Bruxelles
Tel.: (0032) 2 5 49 07 00
Fax: (0032) 2 5 12 24 51
E-Mail: info@ebbk.de

Brüssel, 3. Oktober 2018

Stellungnahme der bayerischen Kommunen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union (COM (2017) 0495 – 2017/0228(COD))

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, Sehr geehrter Herr Abgeordneter

heute erlauben wir uns, Sie bzgl. des sich derzeit kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens befindlichen Vorschlages für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu kontaktieren.

Im Namen der vier kommunalen Spitzenverbände Bayerns und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes dürfen wir Sie bitten, diesen Vorschlag bei der voraussichtlich für den 4. Oktober 2018 anstehenden Abstimmung im Europäischen Parlament in Gänze **abzulehnen**. Auch nach Abschluss der Trilog-Verhandlungen enthält das dort gefundene Ergebnis aus unserer Sicht weiterhin erhebliche strukturelle und inhaltliche Probleme und würde für die Kommunen in Bayern zu unnötigen zusätzlichen Herausforderungen, Risiken und Hemmnissen bei der Bewältigung der anstehenden Transformation hin zu einer digitalen Verwaltung führen.

Das Trilog-Ergebnis in seiner derzeitigen Form kann nicht unterstützt werden. Die Entscheidungs- und Handlungsfreiheit von Kommunen darf nicht beschränkt werden. Während im europäischen Kontext ein Verbot von Datenlokalisierungsauflagen in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften durchaus sinnvoll erscheint, lehnen wir es insbesondere aus Gründen der Subsidiarität ab, dass die innere Organisation der Mitgliedstaaten dem Anwendungsbereich der Verordnung auch nur in Teilbereichen unterfallen könnte: Die in Erw. 7c und Art. 2 Nr. 2 lit. b im Verhandlungsprozess eingefügte Ausnahme für den Bereich der inneren Organisation ist hierbei ungenügend, da sie potentielle Schutzlücken eröffnet. Die Ausnahme wird durch den Zusatz „*allocating and providing for the implementation of powers and responsibilities for processing data among public authorities and bodies governed by public law as defined in point 4 of Article 2(1) of Directive 2014/24/EU*“ auf bestimmte Aspekte der inneren Organisation der Mitgliedstaaten beschränkt, ohne dass diese Einschränkung rechtssicher begrenzt würde. Es steht zu befürchten, dass der Gerichtshof

der Europäischen Union die Ausnahme im Sinne der grundsätzlichen Intention der Verordnung sehr eng auslegen wird. Dadurch könnten unbeabsichtigt Teile der Verwaltungsorganisation wieder in den Anwendungsbereich fallen.

Der Prozess der Digitalisierung kommunaler Verwaltungen stellt alle Betroffenen vor größte Herausforderungen. Die hier bestehenden Rahmenbedingungen weiter zu verkomplizieren und die Beteiligten bei der ggf. sinnvollen Entscheidung hin zur Nutzung von Cloud-basierten Anwendungen und Services zu verunsichern, ist den erhofften positiven Impulsen absehbar nicht zuträglich.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete/ sehr geehrter Herr Abgeordneter, wir möchten Sie herzlich bitten, die von uns genannten Punkte im weiteren Diskussionsprozess zu berücksichtigen und sich auch im Rahmen der anstehenden Abstimmung im Sinne der Bayerischen Kommunen einzubringen.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Rückfragen mit uns in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Klein
Leiter